

## 553. Verfahrensordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren

Vom 1. Dezember 2010<sup>1</sup>

(Diese Anordnung ersetzt die Verwaltungsanordnung der Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 21. September 1989 zum PEG 1988.)

### 1. Ablieferung

Erscheinen parallel körperliche und unkörperliche Ausgaben eines Druckwerkes / einer digitalen Publikation, sind gemäß §§ 1 bis 3 PEG von den Ablieferungspflichtigen an die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (im Folgenden Bibliothek genannt) beide Ausführungen abzuliefern, soweit sich aus dieser Anordnung nichts anderes ergibt.

Die Bibliothek kann auf die Sammlung einer der Ausgaben verzichten, wenn daran kein öffentliches Interesse besteht.

#### 1.1. Druckwerke

Die Druckwerke sind kostenfrei, in unbenutztem Zustand und in marktüblicher Ausführung abzuliefern. Sind mehrere Ausführungen marktüblich, sind die Druckwerke in der dauerhaftesten abzuliefern; dies gilt nicht für besonders aufwendige Ausfertigungen, wenn eine andere genügend dauerhaft ist.

Erscheinen Druckwerke gleichzeitig oder nacheinander in mehreren Ausgaben auf verschiedenen Trägermaterialien oder in unterschiedlichen technischen Ausführungen, so kann die Bibliothek auf die Ablieferung einzelner Ausgaben verzichten.

#### 1.2. Digitale Publikationen

Der Begriff „Digitale Publikation“ umfasst gemäß § 2 Abs. 2 PEG alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die auf Datenträgern verbreitet oder in unkörperlicher Form („Netzpublikation“, „Online-Publikation“) in öffentlichen Netzen dargestellt werden. Digitale Publikationen auf elektronischen Datenträgern sind nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Anfertigung von Archivkopien geeigneten Form abzuliefern. Auf Verlangen der Bibliothek sind technische Schutzmaßnahmen (u.a. Kopierschutz)

---

<sup>1</sup> Die Verfahrensordnung wurde von der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky mit Zustimmung mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung erlassen. Amtlich nicht veröffentlicht. Mitgeteilt von der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky.

Vorgänger: Verwaltungsanordnung (der Behörde für Wissenschaft und Forschung) zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren. Vom 21. September 1989. Amtlich nicht veröffentlicht.

und Zugangsbeschränkungen an der abzuliefernden Ausfertigung auf der Grundlage des § 95b Abs. 1, Nr. 6c UrhG aufzuheben oder Mittel zu ihrer Aufhebung zugänglich zu machen. Da das Verlangen regelhaft vorgetragen wird, sind die Publikationen möglichst ohne technische Schutzmaßnahmen abzuliefern.

Soweit die Benutzung und die dauerhafte Sicherung von Publikationen auf elektronischen Datenträgern weitere Informationen erfordern, die nicht unmittelbar den Ausfertigungen selbst zu entnehmen sind, insbesondere Angaben über besondere technische Installationsanforderungen, sind diese Informationen von den Ablieferungspflichtigen in einem von der Bibliothek festzulegenden Verfahren zugänglich zu machen.

Unter digitalen Publikationen in unkörperlicher Form werden Veröffentlichungen verstanden, die über ein öffentliches Netz, heute über das Internet, verfügbar sind. Diese können sowohl einer gedruckten Veröffentlichung bzw. einer auf einem physischen Datenträger entsprechen als auch eine webspezifische Form haben.

Digitale Publikationen in unkörperlicher Form sind in marktüblicher Ausführung und in mit marktüblichen Hilfsmitteln benutzbarem Zustand abzuliefern. Eine Pflicht zur Ablieferung besteht nicht, wenn die Ablieferungspflichtigen im Rahmen des § 2 Abs.2 PEG mit der Bibliothek vereinbaren, die Netzpublikationen zur elektronischen Abholung bereitzustellen.

Die Ablieferungspflicht umfasst auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in physischer oder in elektronischer Form erkennbar zu den ablieferungspflichtigen Netzpublikationen gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche Hilfsmittel, die eine Bereitstellung und Benutzung der Netzpublikationen erst ermöglichen und bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind. Sie sind zusammen mit den Netzpublikationen abzuliefern oder zur elektronischen Abholung bereitzustellen.

Die Bibliothek kann auf die Ablieferung verzichten, wenn technische Verfahren die Sammlung und Archivierung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben. Automatisierte Sammelverfahren mittels Harvester erlauben beim derzeitigen Stand der Technik eine Einschränkung des Sammelbereichs in der für die objektbezogene Selektion vorgesehenen Detaillierung (§ 2) nicht. Daher gilt: Die Bibliothek kann nicht sammelpflichtige Netzpublikationen archivieren, wenn zur Sammlung eingesetzte automatisierte Verfahren eine Aussonderung solcher Netzpublikationen nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben.

## 2. Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Von der Ablieferung sind gemäß § 5 PEG ausgenommen:

1. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften des Deutschen und Europäischen Patentamtes
2. Druckwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen
3. Sonderdrucke und Vorabdrucke ohne eigene Paginierung und ohne eigenes Titelblatt

4. Plakate, Wandzeitungen, Flugblätter
5. Veranstaltungsprogramme, die weder Abbildungen noch weiteren Text enthalten
6. Listen von Ausstellungsstücken, die weder Abbildungen noch weiteren Text enthalten
7. Werke der bildenden Kunst und Originalkunst-Mappen ohne Titelblatt und Text; bildliche Darstellungen auf Einzelblättern ohne Text (auch Mappen), Lichtbilder, Dias, Tonbildschauen
8. Mikroform-Ausgaben, die gleichzeitig mit inhaltlich identischen Papierausgaben im selben Verlag erschienen sind
9. Unveränderte Neuauflagen
10. Verschlusssachen
11. Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, soweit sie nur unter Personen verbreitet werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind, oder allein zur internen Verwendung bestimmt sind; Druckschriften und digitale Publikationen, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen (Akzidenzen, Online-Akzidenzen), sofern an ihrer Sammlung kein öffentliches Interesse besteht
12. Einzeln auf Anforderung hergestellte Druckwerke (Print on Demand), wenn diese nach Maßgabe der Bibliothek in einer zur Archivierung und Bereitstellung geeigneten unkörperlichen Form abgeliefert wurden
13. Laufende Pressedienste
14. Vorab- und Demo-Versionen von digitalen Publikationen in körperlicher Form
15. Reine Werbung, Service- und Produktbeschreibungen, Verkaufskataloge, Gebrauchsanweisungen, Bedienungsanleitungen
16. Filmwerke und Videomaterialien, sofern sie nicht als Beigabe zu Medienwerken in körperlicher Form erscheinen
17. Rundfunkprogramme
18. Inhaltlich unveränderte Spiegelungen von Netzpublikationen, soweit die ursprüngliche Veröffentlichung abgeliefert wurde
19. Zeitlich befristete unkörperliche Vorab- und Demonstrationsversionen zu körperlichen und unkörperlichen digitalen Publikationen, sofern sie nach Erscheinen der endgültigen Publikation wieder vom Netz genommen werden
20. Vorab- oder Demonstrationsversionen, die der Ankündigung oder Werbung dienen, Auszüge einer Netzpublikation zu Werbezwecken.
21. Nur intern zugängliche digitale Publikationen (Intranet u.a.)
22. Netzpublikationen, die lediglich private n Zwecken dienen und nur von Privatpersonen für die Nutzung innerhalb eines bestimmten privaten Rahmens gedacht sind
23. Netzpublikationen, die keinen gemeinsamen sachlichen oder personenbezogenen Zusammenhang aufweisen, u.a. thematische Mailinglisten, Weblogs, Foren.

- 24. Elektronische Mails und Newsletter ohne Webarchiv, Suchdienste, Mailbox-Systeme, Bulletin-boards, Verteilplattformen
- 25. Spiele

### 3. **Kostenpflichtige digitale Publikationen**

Für digitale Publikationen, deren Nutzung im Internet kostenpflichtig ist, ist der Bibliothek vom Verleger mindestens ein kostenfreier Zugriff in den Räumen der Bibliothek einzuräumen.

### 4. **Entschädigung**

Bei Druckwerken mit einer Auflage von bis zu 300 Exemplaren und einem nachgewiesenen Selbstkostenpreis von mehr als € 100 wird dem Verpflichteten eine Entschädigung nach § 4 Abs. 2 PEG gewährt.

### 5. **Verfahren der Mahnung und Ersatzvornahme**

Nach fruchtloser Mahnung und Ablauf weiterer drei Wochen ist die Bibliothek gemäß § 3 PEG zur Ersatzvornahme auf Kosten des Ablieferungsverpflichteten berechtigt. Bei käuflich zu erwerbenden Druckwerken wird ein Kauf vollzogen, bei nicht käuflich zu erwerbenden Druckwerken und digitalen Publikationen (lizenzierte Werke, graue Literatur) wird die Ersatzvornahme durch eine in Qualität dem Original nicht nachstehende Vervielfältigung vorgenommen.

Zu den Kosten für die Ersatzvornahme gehören auch Kosten für Einband und etwaige Beschaffungs- und Transportkosten. Die Geltendmachung einer Ordnungsstrafe bleibt davon unberührt.

### 6. **Kooperationsverfahren**

Die Bibliothek kann für digitale Publikationen, die sowohl ihrem eigenen als auch dem Sammelprofil der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) für Pflichtexemplare gemäß Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), das durch Artikel 15 Absatz 62 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, entsprechen, vertraglich vereinbaren, dass das Hosting nur durch eine der beiden Bibliotheken stattfindet und die Publikationen der jeweils anderen gemäß Benutzungsregelungen lokal zugänglich gemacht werden.

### 7. **Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt rückwirkend zum 12. September 2009 in Kraft.